SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 264/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

1.1. *Grundverordnung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*

Die Verordnung Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. L 379, S. 1), die an die Stelle der Verordnung Nr. 100/76 (ABl. L 20, S. 1) getreten ist, sieht die Möglichkeit vor, den Erzeugern bestimmter Thunfischarten für die Konservenindustrie eine Ausgleichsentschädigung zu gewähren.

Nach Artikel 20 dieser Verordnung werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse vollständig ausgesetzt; zu diesen Erzeugnissen gehören Thunfische zum industriellen Herstellen von Fischen, zubereitet oder haltbar gemacht. In den Begründungserwägungen der Verordnung heißt es, daß eine Preissenkung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse das Einkommensniveau der betreffenden Erzeuger in der Gemeinschaft gefährden könne; diesen Erzeugern sollten deshalb, soweit erforderlich, Ausgleichsentschädigungen gewährt werden. Es liege jedoch im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen. Da die Gemeinschaftserzeugung an Thunfisch nicht ausreiche, empfehle es sich, für die nahrungsmittelverarbeitende Industrie, die diese Erzeugnisse verwende, Versorgungsbedingungen zu schaffen, die mit denen der ausführenden Drittländer vergleichbar seien. Die Nachteile, die den Gemeinschaftserzeugern von Thunfisch aus dieser Regelung erwachsen könnten, dürften durch Gewährung von Entschädigungen ausgeglichen werden.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3796/81 wird den Thunfischerzeugern der Gemeinschaft für die Thunfische für die Konservenindustrie eine Ausgleichsentschädigung gewährt. Nach Artikel 17 Absatz 5 legt der Rat die genannte Entschädigung und den gemeinschaftlichen Produktionspreis für Thunfische für die Konservenindustrie fest. Der Produktionspreis wird nach Absatz 4 auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festgesetzt, die während eines Referenzzeitraums auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen festgestellt werden. Gemäß Absatz 6 werden die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 17 nach dem Verfahren des Artikels 33, das heißt von der Kommission nach dem Verwaltungsausschußverfahren, festgelegt.

Die in Artikel 17 Absatz 5 genannte Entschädigungsregelung ist mit der Verordnung Nr. 1196/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfischen für die Konservenindustrie (ABl. L 133, S. 1) erlassen worden. Diese Verordnung stützt sich im übrigen auf die frühere Grundverordnung, die Verordnung Nr. 100/76. Die Verordnung Nr. 1196/76 sieht unter anderem vor, daß die Ausgleichsentschädigung gewährt wird, wenn zugleich der vierteljährliche

* Verfahrenssprache: Französisch.

Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes und der Einfuhrpreis weniger als 90 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen. Nach Artikel 4 wird die Ausgleichsentschädigung nur gewährt, wenn aus einer Prüfung hervorgeht, daß die auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Lage Folge des Preisniveaus auf dem Weltmarkt für Thunfisch ist und daß ein Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht von einer außergewöhnlichen Zunahme der erzeugten Mengen hervorgerufen wird. Nach Artikel 5 beläuft sich die Ausgleichsentschädigung höchstens auf den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vom Erzeuger tatsächlich erzielten Preis; diese Entschädigung darf auf keinen Fall den Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vierteljährlichen Durchschnittspreis des Gemeinschaftsmarktes übersteigen. Schließlich sieht Artikel 7 vor, daß die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung und den Höchstbetrag der Ausgleichsentschädigung nach dem Verwaltungsausschußverfahren festlegt.

1.2. *Die beanstandeten Verordnungen*

Nachdem die Kommission festgestellt hatte, daß die in der Verordnung Nr. 1196/76 für die Gewährung der Entschädigung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt waren, erließ sie aufgrund des Artikels 17 Absatz 6 der Verordnung Nr. 3796/81 und des Artikels 7 der Verordnung Nr. 1196/76 die beiden beanstandeten Verordnungen. Es handelt sich um die Verordnung Nr. 2469/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfisch für die Konservenindustrie und die Verordnung Nr. 2470/86 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1986.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 lautet wie folgt:

„Der Höchstbetrag der Entschädigung wird auf einem Niveau festgelegt, das notwendig ist, um zu gewährleisten, daß der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt keine Bedrohung des Einkommens darstellt, das die Thunfischerzeuger aus der Vermarktung der erzeugten Mengen sowohl auf dem Markt der Gemeinschaft als auf demjenigen der Drittländer erzielen."

Artikel 1 der Verordnung Nr. 2470/86 setzt die Höchstbeträge der Entschädigung fest: für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg 170 ECU pro t und für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg 185 ECU pro t (Gelbflossenthun ist ein weißer Thun).

2. *Verfahren*

Die Klageschrift der Französischen Republik ist am 21. Oktober 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Gerichtshof hat das Königreich Spanien durch Beschluß vom 11. März 1987 als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Französischen Republik zugelassen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Der Gerichtshof hat jedoch die Kommission gebeten, schriftlich auf drei Fragen zu antworten. Sie ist diesem Ersuchen fristgemäß nachgekommen.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Verordnung Nr. 2469/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 mit Durchfüh-

rungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfisch für die Konservenindustrie für nichtig zu erklären;

2) auch die Verordnung Nr. 2470/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1986 für nichtig zu erklären.

Der *Streithelfer* beantragt,

1) Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung an die Erzeuger von Thunfisch für die Konservenindustrie für nichtig zu erklären;

2) die Verordnung Nr. 2470/86 der Kommission vom 31. Juli 1986 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1986 insgesamt für nichtig zu erklären.

Die *Beklagte* beantragt,

1) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2) der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Französische Republik* und das *Königreich Spanien* konzentrieren ihr Vorbringen auf zwei Klagegründe:

— Unzuständigkeit der Kommission,

— Verletzung des Artikels 190 EWG-Vertrag.

1. *Unzuständigkeit der Kommission*

Die *französische Regierung* führt zunächst aus, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 enthalte im Verhältnis zu den Kriterien, die der Rat in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1196/76 für die Festsetzung der Entschädigung aufgestellt habe, eine zusätzliche Beschränkung. Ferner sei der Höchstbetrag der Entschädigung, der in der Verordnung Nr. 2470/86 festgesetzt sei, nach einer komplexen Regel berechnet worden, die in einer technischen Note der Kommission niedergelegt sei, die für die Arbeiten des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse ausgearbeitet und während einer Sitzung dieses Ausschusses verteilt worden sei. Die Anwendung dieser Regel führe zu einer beträchtlichen Verringerung des Betrages der Entschädigung. Folglich erhielten die Erzeuger nur einen Teil der Entschädigung, auf die sie einen Rechtsanspruch hätten. Die französische Regierung ist der Auffassung, daß die Kommission durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 und durch die Berechnungsmethode eine Höchstgrenze für die Entschädigung eingeführt habe.

Die französische Regierung meint dazu, daß die Kommission für die Festsetzung einer Höchstgrenze der Entschädigung nicht zuständig sei. Aus Artikel 7 der Verordnung Nr. 1196/76 folge, daß die einzige Befugnis der Kommission darin bestehe, die für die Berechnung der Entschädigung erforderli-

chen Daten festzustellen. Die Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung seien bereits vom Rat in Artikel 5 dieser Verordnung klar und genau festgesetzt worden. Die von der Kommission eingeführte Höchstgrenze stelle keine „Durchführungsbestimmung" für die vom Rat aufgestellten Kriterien, sondern eine Änderung dieser Kriterien dar, was dem Grundsatz der Hierarchie der Normen widerspreche.

Die *Kommission* weist vorab darauf hin, daß Artikel 17 der Verordnung Nr. 3796/81 die Kommission ausdrücklich ermächtige, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift nach dem Verwaltungsausschußverfahren festzulegen.

Die Kommission trägt zunächst vor, aus der Verordnung Nr. 1196/76 ergebe sich, daß die Gewährung der Entschädigung nicht einem automatischen Mechanismus in dem Sinne folge, daß die Kommission nur die in dieser Verordnung genannten Daten zu beziffern brauche. Tatsächlich habe die Kommission einen Ermessensspielraum, denn Artikel 5 und Artikel 7 der Verordnung sähen zum einen vor, daß die Entschädigung sich „höchstens" auf den Differenzbetrag zwischen dem Produktionspreis und dem erzielten Preis belaufe („shall not exceed" in der englischen Fassung), und zum anderen, daß die Kommission ihren „Höchstbetrag" festsetzen müsse. Würde es sich nur darum handeln, die ausdrücklich in Artikel 5 vorgesehene doppelte Höchstgrenze zu bezeichnen, so hätte nach den üblichen Regeln der Formulierung von Rechtsvorschriften gesagt werden müssen, daß der Betrag der Entschädigung dem Unterschied zwischen dem Produktionspreis und dem erzielten Preis „entspreche".

Die Kommission führt weiter aus, eine Auslegung der vom Rat unter Berücksichtigung des allgemeinen Aufbaus und der Zielsetzung der fraglichen Rechtsvorschriften festgesetzten Regeln führe zum selben Ergebnis. Um den Zweck der Entschädigung zu erreichen, müsse man ihren Betrag auf den Verlust an Nettoeinkommen begrenzen, der sich aus der Senkung des Einfuhrpreises ergebe, sofern diese Preissenkung auf der Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs beruhe. Eine Auslegung der Verordnung, die einen bestimmten vorhersehbaren Entschädigungsbetrag festlege, würde zu Störungen der Handelsströme führen: Sie könnte auf eine zu hohe Entschädigung der Einkommensverluste hinauslaufen, die geeignet wäre, die Erzeuger zu veranlassen, innerhalb der Gemeinschaft zu liefern und ihre üblichen Lieferungen in Drittländer zu verringern.

Abschließend bemerkt die Kommission, die französische Regierung führe kein Argument dafür an, daß die in der „technischen Note" beschriebene Methode der Festsetzung des Höchstbetrags der Entschädigung unrichtig sei.

Die *französische Regierung* führt in ihrer Erwiderung aus, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 sei keine bloße „Durchführungsbestimmung", sondern eine allgemeine Regel über die Gewährung der Entschädigung. Für diese „allgemeine Regel" gebe es Durchführungsbestimmungen in der Verordnung Nr. 2470/86 und hauptsächlich in der dem Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse vorliegenden „technischen Note". Hätte der Rat eine solche Regelung treffen wollen, so hätte er mit Sicherheit für die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 1196/76 eine zusätzliche Beschränkung wie die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 enthaltene vorgesehen. Auch sei nicht einzusehen, weshalb der Differenzbetrag zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vom Erzeuger tatsächlich erzielten Preis diesem nicht vollständig ausgezahlt werden sollte.

Die *spanische Regierung* bemerkt, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 habe einen neuen Gesichtspunkt eingeführt, der

mit der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1196/76 vorgesehenen Berechnungsmethode unvereinbar sei. Diese letztere Bestimmung präzisiere mit außergewöhnlicher Klarheit die Modalitäten der Berechnung des Entschädigungsbetrags. Der wörtliche Sinn der Wendung „beläuft sich ... höchstens auf den Differenzbetrag" (zwischen dem gemeinschaftlichen Produktionspreis und dem vom Erzeuger erzielten Preis) sei mit demjenigen der Wendung „der Betrag entspricht dem Unterschied" identisch. Aus diesen vom Rat aufgestellten genauen Kriterien folge, daß der Ermessensspielraum, auf den sich die Kommission berufe, in Wirklichkeit nicht existiere. Die Durchführungsverordnung Nr. 2469/86 stimme somit nicht mit der Verordnung des Rates, dessen Durchführung sie doch sicherstellen solle, überein.

Zur Verordnung Nr. 2470/86 bemerkt die spanische Regierung, die Nichtigkeit des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 führe zur Nichtigkeit aller Bestimmungen der Verordnung Nr. 2470/86, denn für die Festsetzung des Höchstbetrags der Entschädigung habe diese Verordnung eine andere Berechnungsmethode angewandt als diejenige, die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1196/76 vorgesehen sei.

2. *Verletzung des Artikels 190 EWG-Vertrag*

Die *französische Regierung* macht geltend, weder die in der Verordnung Nr. 2469/86 vorgesehene Festsetzung einer Höchstgrenze für die Entschädigung noch ihr in der Verordnung Nr. 2470/86 festgesetzter Höchstbetrag sei zutreffend begründet worden. Die Festsetzung einer Höchstgrenze stelle jedoch einen der wesentlichen neuen Gesichtspunkte der von der Kommission eingeführten Regelung dar; deshalb hätte eine wirkliche, sachliche Begründung dafür gegeben werden müssen. Zwar enthielten die Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 2470/86 einige Hinweise auf die Gründe, aus denen die Kommission eine Höchstgrenze festgesetzt habe, diese Begründung sei jedoch unzureichend. Im übrigen könne sich die Kommission zur Rechtfertigung der mangelnden Begründung der Durchführungsverordnungen auf keine Bestimmung des Rates berufen.

Die *Kommission* führt aus, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genüge es, wenn die Begründung das Wesentliche des von dem Organ, das den angefochtenen Rechtsakt erlassen habe, verfolgten Ziels erkennen lasse. Eine Begründung der verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Einzelheiten und eine besondere Begründung für jede Einzelentscheidung würden nicht verlangt. Auch reiche im Fall einer Durchführungsverordnung der Hinweis auf die Begründung der Grundverordnung aus. Diese Technik sei angewandt worden, um die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2469/86 zu begründen, die den Kern des Rechtsstreits bilde. Darüber hinaus ergebe der Inhalt dieser Bestimmung selbst, welches der Zweck der erlassenen Regelung sei. Hinsichtlich der Begründung der Verordnung Nr. 2470/86 vertritt die Kommission die Auffassung, die acht Begründungserwägungen dieser Verordnung enthielten eine ausführliche Begründung, aus der sich klar ergebe, aus welchen Gründen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben seien und welche Bedingungen für die Festsetzung des Betrags der Entschädigung zu berücksichtigen seien. Die Kommission fügt hinzu, im vorliegenden Fall hätten die französischen Behörden schon vor Inkrafttreten der Verordnung von der Methode zur Festsetzung des Betrags der Entschädigung Kenntnis erlangt.

Die Kommission trägt weiter vor, wenn die Begründung der Verordnung Nr. 2469/86 als ungenügend anzusehen sei, reiche die Begründung der Verordnung Nr. 2470/86 auch für die erste Verordnung aus, denn es handele sich um zwei Verordnungen, die denselben Gegenstand behandelten, am selben Tag nach demselben Verfahren erlassen und im selben Amtsblatt veröffentlicht worden seien.

In ihrer Erwiderung bemerkt die *französische Regierung* lediglich, sie verstehe nicht, wie eine Begründung aus dem verfügenden Teil einer Verordnung hervorgehen könne; auch ergebe sich die Bedeutung einer Begründung nicht aus ihrer Länge.

Die *spanische Regierung* führt aus, die Verordnung Nr. 2470/86 setze den Betrag der Entschädigung fest, ohne zu erklären, welche Gegebenheiten berücksichtigt worden seien, um zu dem erzielten Ergebnis zu gelangen. Im vorliegenden Fall unterscheide sich das Ergebnis deutlich von dem, das erreicht worden wäre, wenn man auf die Gegebenheiten abgestellt hätte, die in den Verordnungen des Rates vorgesehen seien. Die Regierung macht dazu folgende Zahlenangaben: Die vom Rat vorgesehene Entschädigung hätte für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg 315 ECU pro t statt 170 ECU und für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg 344 ECU statt 185 ECU betragen. Unter diesen Umständen müsse die angewandte Methode in der Begründung der Verordnung klar und vollständig erklärt werden.

IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

1. *Die Fragen*

Die Kommission ist mit Schreiben vom 6. Juli 1987 gebeten worden, folgende Fragen zu beantworten:

„1) Die Verteidigung der Kommission scheint dahin zu gehen, daß sie sich beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen für die Ausgleichsentschädigung und bei der Festsetzung dieser Entschädigung nicht ausschließlich auf die Anwendung der in der Verordnung Nr. 1196/76 des Rates aufgestellten Kriterien stützen konnte. Die Kommission wird gebeten zu erklären, weshalb eine allein auf diese Kriterien gestützte Berechnungsmethode zu einem „Überausgleich" der Einkommensverluste geführt hätte. Sie wird ferner um eine nähere Erklärung ihres Vorbringens gebeten, wonach das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Ausgleichsentschädigung durch eine derartige Berechnungsmethode beeinträchtigt worden wäre, namentlich im Hinblick auf Artikel 4 der Verordnung Nr. 1196/76 des Rates.

2) Die Kommission wird darüber hinaus gebeten anzugeben, ob tatsächliche Ereignisse anläßlich der Ausarbeitung der Verordnungen Nrn. 2469/86 und 2470/86 sie veranlaßt haben, die konkrete Methode der Berechnung der Ausgleichsentschädigung nicht in die Begründungserwägungen der Verordnungen Nrn. 2469/86 und/oder 2470/86 aufzunehmen (obwohl sie dem Verwaltungsausschuß dargelegt worden ist)."

2. *Zusammenfassung der Antworten der Kommission*

1. Die Kommission wiederholt zum ersten Teil der ersten Frage, der Zweck der fraglichen Entschädigung bestehe darin, die Aufrechterhaltung des Einkommens der Thunfischerzeuger in der Gemeinschaft zu ermöglichen, das durch die abgabenfreie Einfuhr im Fall eines Absinkens des Weltmarktpreises für Thunfisch gefährdet wäre. Das Einkommen der Erzeuger ergebe sich jedoch aus zwei Faktoren: dem Thunfischpreis und der erzeugten Menge. Diese beiden Faktoren würden auch in der Verordnung Nr. 1196/76 des Rates genannt: Artikel 4 betreffe die Mengen (die Entschädigung könne nicht gewährt werden, wenn der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt von einer außergewöhnlichen Zunahme der erzeugten Mengen hervorgerufen werde); die Artikel 3 und 5 regelten die Voraussetzungen für die Gewährung der Entschädigung, die sich auf die Höhe des Einfuhrpreises und des Gemeinschaftspreises bezögen.

Die Kommission trägt vor, der Betrag der Ausgleichsentschädigung sei somit unter Be-

rücksichtigung dieser beiden Faktoren Preis und Menge festzusetzen gewesen. Eine nur auf die Preise gestützte Methode hätte zu einem „Überausgleich" der Einkommensverluste geführt.

Eine Berechnung des Betrags der Entschädigung allein aufgrund der Preise (gemeinschaftlicher Produktionspreis abzüglich des vierteljährlichen Durchschnittspreises) hätte für das erste Quartal 1986 zu folgenden Ergebnissen geführt:

— 315 ECU pro t für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg,

— 344 ECU pro t für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg.

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die den französischen Erzeugern hätten gezahlt werden müssen, hätte 3 243 806 ECU betragen.

Es müsse jedoch der tatsächliche Einkommensverlust berücksichtigt werden, insbesondere weil sich die Thunfischproduktion während des ersten Quartals 1986 erhöht habe.

Die Gesamteinkommen der Thunfischerzeuger (der Preis der ausgeladenen Erzeugnisse multipliziert mit den in den Verkehr gebrachten Mengen) habe im ersten Quartal 1986 25 259 926 ECU betragen. Die während der ersten drei Quartale 1983, 1984 und 1985 (des Bezugszeitraums) erreichten Durchschnittsgesamteinkommen hätten 27 010 551 ECU betragen. Der Differenzbetrag, das heißt die tatsächliche Verringerung der Gesamteinnahmen, betrage lediglich 1 750 625 ECU.

Aus diesen Gegebenheiten folge, daß die Thunfischerzeuger, wenn die Entschädigung ausschließlich auf die Preise gestützt worden wäre, ein zusätzliches Einkommen von 1 493 181 ECU (3 243 806 — 1 750 625) gegenüber dem während des Referenzzeitraums erzielten Einkommen erhalten hätten.

Aus diesen Gründen sei eine Korrektur bei der Berechnung des Entschädigungsbetrags erforderlich.

2. Zum zweiten Teil der ersten Frage erklärt die Kommission, wenn die Modalitäten der Gewährung der Entschädigung über die Aufrechterhaltung des Einkommens der Erzeuger hinausgehen würden, hätte die Entschädigung die anreizende Wirkung gehabt, die Produktion auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erhöhen. Eine derartige Erhöhung widerspreche den Kriterien des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1196/76.

Die Kommission fügt hinzu, die Zeit nach dem ersten Quartal 1986 sei durch eine Erhöhung der in der Gemeinschaft ausgeladenen Mengen gekennzeichnet gewesen, die so bedeutend gewesen sei, daß der Preisrückgang völlig ausgeglichen worden sei. Unter diesen Umständen sei sie der Auffassung gewesen, daß es nicht angezeigt gewesen sei, die Ausgleichsentschädigung zu gewähren.

3. Die Kommission antwortet auf die zweite Frage, sie könne keine Tatsache und keine besondere Gegebenheit anführen, die sie veranlaßt hätte, die konkrete Berechnungsmethode für die Entschädigung nicht in die Begründungserwägungen der Verordnungen Nrn. 2469/86 und/oder 2470/86 aufzunehmen.

Die Kommission meint, sie sei ebenso vorgegangen wie in fast allen Fällen, in denen sie eine Berechnungsmethode und den genauen Betrag einer Gemeinschaftsbeihilfe oder -subvention festzusetzen habe. Die angewandte Rechtsetzungstechnik bestehe darin, in den Begründungserwägungen die Gesichtspunkte aufzuführen, die berücksichtigt worden seien, um zu dem bezifferten Ergebnis im verfügenden Teil zu gelangen. Als Beispiel führt sie eine Reihe von Agrarverordnungen an.

T. Koopmans
Berichterstatter